



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Der Stände Project über diese Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Febr.

N. I.

1649.
Febr.

Der Reichs-Stände Project, wie die Evacuation und Exauktion am
füglichsten anzustellen seyn möchte.

N. I.
Der Reichs-
Stände Pro-
ject, in pun-
cto Evacua-
tionis &
Exauktionis.

Demnach bey Auswechselung der Ratificationen verglichen und zugesagt worden, daß alsobald darauf, wegen würcklicher Abführ- und Abdanckung aller in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, wie auch allenthalben im Heil. Römischen Reich befindender Garnisonen und Kriegs-Blöcker, wie solches am füglichsten, schleunigsten und mit aller interessirten Partheyen genugsamer Sicherheit geschehen möchte, gehandelt, und ein gewisser Modus und Conventio gemacht werden solle, und zwar dabey erwogen worden, daß solche Abführ- und Abdanckung nicht wohl auf einen bestimmten Tag aller Orten würde vollzogen und ausgerichtet werden mögen; So ist doch zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, und damit die Orts kein Theil vor dem andern gefährdet werde, dieser nachfolgende Modus an seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät wie auch des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandten nechst vorgangener Communication mit der Conferirten Cronen Gesandtschafften, für thunlich und annehmlich gehalten und beschloffen worden:

Nemlichen und Erstlichen, so sollen von allen bisshero in Waffen gestandenen Partheyen, mit Restitucion derer in den Kayserlichen Erb-Königreich und Landen und im ganzen Römischen Reich, mit den Waffen und aus Veranlassung dieser Kriegs-Empöhrungen, eingenommen oder sonst in andere Wege seinen rechten Herrn, Inhabern und Besizern vorenthaltenen Plätzen, Abführ- und Abdanckung deren darin gelegenen Besatzungen, wie auch allen Kriegs-Volcks in Quartieren und zu Feld durchgehend in allen Crayß, und zwar jedesmahls nach gleichmäßiger Proportion und Anzahl deren in jeden Crayß einquartierten Blöcker und habender Garnisonen und Plätzen, auf den ^{24.} Martii ein würcklicher Anfang gemacht, und von diesem bestimmten Tag an, täglich damit ohne einige Verzögerung, Aufenthalt und Arg-List würcklich und schleunig fortgefahret und firsgegangen werden, also und dergestalt, daß auf den ^{10. April.} ^{31. Mart.} alle und jede Plätze von fremder Besatzung erlediget, ihren vorigen rechtmäßigen Herren, Inhabern und Besizern zu Handen gestellet, auch alles Kriegs-Volck zu Ross und Fuß würcklich von einander gelassen, abgedanckt, und aus Ihro Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, wie auch aus dem Römischen Reich, nach Inhalt des ausgerichteten Frieden-Schlusses, abgeföhret seyn.

Zum andern, soll die Vergleichung der Assignationen gemacht und die Bezahlung und Abdanckung des Königlich-Schwedischen Kriegs-Volcks in jedem Crayß, wie darinn dasselbe der Zeit in die Quartier ausgetheilt und verlegt ist, beschehen, auch hierzu von jedem Crayß gewisse Commissarien, so die Bezahlung auszurichten, und der Abführ- und Abdanckung bezuwohnen, verordnet; sonst aber die Regimenten weiter nicht zusammen geföhret werden.

Ob auch zum dritten, des einen oder andern Anschlag, der bewilligten 3. Millionen baaren und Assignation-Gelds, so hoch nicht anlauffen würde, als denen darin einquartierten Regimentern pro quota gebühret, so soll der Rest nach den Anschlägen, wann dieselbe ihrer Blöcker und Garnisonen enthaben, von anderer Crayß-Anschlägen beygetragen werden.

Betreffend aber zum Vierdten, das Königlich-Französische Kriegs-Volck, weil gleichwohl demselben vermdg Friedens-Schlusses, weder Quartier noch auch anderwärtsige Bezahlung aus dem Römischen Reich gebühret, so soll dasselbe, wo es nicht be-

1649. Febr. reits auf dato dieß geschehen wäre, alsobald auf den bestimmten Tag des Reichs Boden abgeführt werden. = = von 1649. Febr.

So viel zum Fünfften die Hessen Castellische Kriegs-Völker anlangt, hätte es bey dem sein verbleiben, was dern ohnverlängerter Abdanckung halber, wie auch wegen Abführung derselben Besatzung, im Frieden-Schluss deutlich verordnet ist.

Zum Sechsten und dieweil in dem Frieden-Schluss versehen, daß einem jeden Theil frey stehen solle, von seinem auf den Beinen gehaltenen Kriegs-Volk eine solche Anzahl in seine eigene Lande und Herrschafft abzuführen, als zu seiner Sicherheit nöthig, jedoch aller Ueberfluß ausgeschlossen, worüber sich die Partheyen bald anfangs zu vergleichen; So solle solche Abführung gleich zu Anfang obbestimmten Termins wirklich vorgenommen und damit länger nicht eingehalten werden. So sollen die aus den Garnisonen abzuführende Völker, so die Partheyen in ihrem weitem Dienst behalten wollen, von jedem Theil alsobald in proprios status abgeführt, die übrige aber ohne Verzug abgedanckt werden.

Als auch zum Siebenden im Frieden-Schluss versehen, daß alle Archiva und Briefliche Gewehrsam, auch alle Mobilia, Artilleria, so in den eingenommenen Plätzen zu Zeit der Einnahm befunden worden, und bey gemachtem Frieden-Schluss noch vorhanden gewesen, restituiret werden sollen; so sollen in allen solchen Plätzen des vorigen Herrn und Inhabers Commissarii alsobald eingelassen werden, damit sie darüber ordentliche Verzeichniß verfassen und mit den Commandanten Abred genommen werden möge, was darin zu lassen oder abzuführen.

Zum Achten sollen den abziehenden Besatzungen und übrigem in des einen oder andern Theils eigene Lande abzuführendem Kriegs-Volck mit nothwendiger Vorspann fortgescholffen, auch im Durchzug mit Quartier und nothwendigem Nacht-Lager verstatet werden, so weit und wie man solches laut Friedens-Schlusses schuldig und verbunden ist.

Und damit nun dieses alles aufrecht, redlich und ohne Gefährde, wie vorstehet, ausgericht, vollzogen und zu Werk gesetzt werde, so sollen nicht allein von der Römischen Kayserlichen Majestät und denen confederirten Cronen und allen in Krieg gestandenen Partheyen, Geßel von hohen Kriegs-Ämtern gewürdiget, gegen einander gegeben, und so viel die Ausrichtung mit der Schwedischen Cron anbelangt, bey der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen in Verwahrung aufgehalten, sondern auch in jedem Casu von der Königlich-Schwedischen Soldatesca zu Handen der ausschreibenden Fürsten gewisse und genugsame Geßel ausgelieffert werden. Actum Münster etc.

NB. Was Frankreich betrifft, wird eine sonderbare Minute mit dem Servient abgeredet werden müssen.

N.II.

Des Legati Bollmars anderweiterer Aufsatz in eadem materia.

Demnach bey Auswechselung der Ratificationen verglichen und zugesaget worden, daß alsobald darauf wegen wirklicher Abführ- und Abdanckung aller in Ihrer Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, auch allenthalben im Heil. Römischen Reich befindender Garnisonen und Kriegs-Volcks, wie solches am füglichsten, schleunigsten, und mit aller interessirten Partheyen gnugsamer Sicherheit geschehen möchte, gehandelt, und ein gewisser Modus und Conyention gemacht werden solle, so wird zur Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, und damit dieß Orts kein Theil vor dem Sechster Theil.

Tttt

an

N. II.
Bollmars an-
derweiter
Aufsatz.